FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WOLFACH-OBERWOLFACH

GEMARKUNG WOLFACH

VERFAHRENSABLAUF

Beschluß des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wolfach-Oberwolfach am 31.7.1995 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 10.01.1997 in den Amtsblättern der beiden Gemeinden

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Benachrichtigung erfolgte am 20.01.1999

Beteiligung der Bürger an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.01.1997 bis 16.02.1997
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 10.01.1997 in den Amtsblättern der beiden Gemeinden

Beschluß des Gemeinsamen Ausschusses am 24.11.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes

Öffentliche Auslegung des neuen Flächennutzungsplanentwurfs mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.12.1999 bis 24.01.2000 zur Entgegennahme von Anregungen

Die öffentliche Auslegung ist am 09.12.1999 ortsüblich in den Amtsblättern der beiden Gemeinden bekanntgemacht worden

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der Entwurfsauflage erfolgte am 25.11.1999

Behandlung der eingegangenen Anregungen vom Gemeinsamen Ausschuß am 31.05.2000

Feststellungsbeschluß zum neuen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wolfach-Oberwolfach am 31.05.2000 durch den Gemeinsamen Ausschuß.

Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB durch das Landratsamt am .....

Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung am ..... in den Amtsblättern der beiden Gemeinden.

Genehmigt gemäß § 6 BauGB

Landratsamt Ortenaukreis

Gengenbach, den 26. SEP. 2000

31. Mai 2000

Moser
Verwaltungsgemeinschaft
Wolfach / Oberwolfach

ZEICHENERKLÄRUNG

VORH. GEPL.

- WOHNBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- SONDERBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 NR. 4 BauNVO)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 4 BauGB)
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERK
- FEUERWEHR
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- RUHENDER VERKEHR
- BAHNANLAGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB)
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG
- KENNZEICHNUNG VON ALTLASTVERDÄCHTIGEN FLÄCHEN
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB) – OBERIRDISCH/UNTERIRDISCH
  - WASSERVERSORGUNG
  - ABWASSER
  - 20/110 KV STROM
- GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 4 BauGB)
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ, FREIBAD
- FRIEDHOF
- WASSERFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB)
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB)
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 u. Abs. 4 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 u. Abs. 4 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 4 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 4 BauGB)
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- NATURDENKMAL
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- § 24 a BIOTOP
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALEN BESTIMMT SIND (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 u. Abs. 4 BauGB)
- GEMEINDEGRENZE
- LFD. NR. VON NACHTRÄGEN, ÄNDERUNGEN UND NEUAUSWEISUNGEN GEMÄSS DER AUFLISTUNG IM ERLÄUTERUNGSBERICHT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WOLFACH/OBERWOLFACH
GEMARKUNG WOLFACH

PLAN NR.: SÜD	DATUM: 31.08.1997	GEÄND.: 23.1.98 / 18.3.98 / 25.6.98 / 22.12.98 / 28.5.99 / 24.11.99 / 31.05.00
PROJ. NR.: 0296102	BEARB.: BU/HD	MABST.: 1: 10000

PLANUNGSBÜRO FISCHER

79100 FREIBURG, GÖNTERSTALSTR. 32
TEL. 0761 / 70342-0 FAX. 70342-24

Stadtplanung
Architektur
Landschaftsplanung

1:10000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie.

Zusammensetzung aus Deutschen Grundkarten 1:5000

Herstellung: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg – Außenstelle Karlsruhe – 1996